

**Zusatzprotokoll  
zum Abkommen zwischen der Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Regierung der Volksrepublik Polen  
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet  
der Schifffahrt auf den Grenzgewässern**

**vom 15. Mai 1969**

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrt auf den Grenzgewässern wurde folgendes vereinbart:

Die Bestimmungen des Artikels 24 des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Polen über die Schifffahrt auf den Grenzgewässern und über die Ausnutzung und Instandhaltung der Grenzgewässer, unterzeichnet am 6. Februar 1952 in Berlin,

sowie die dazu vereinbarten Bedingungen über den Fischfang auf den Grenzgewässern sind bis zum Abschluß entsprechender Vereinbarungen zwischen den Abkommenspartnern weiterhin anzuwenden.

Das vorliegende Protokoll, das integrierender Bestandteil des Abkommens ist, wurde in Warschau am 15. Mai 1969 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und polnischer Sprache ausgefertigt, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit haben.

Im Aufträge  
der Regierung  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
  
gez. Schlimper  
Horst Schlimper  
Stellvertreter des Ministers  
für Verkehrswesen

Im Aufträge  
der Regierung  
der Volksrepublik Polen  
  
gez. Perkowicz  
Stefan Perkowicz  
Vizeminister  
für Schifffahrt